
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 4/2018

30. Juli 2018

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	35
Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 10. Juli 2018.....	36
Siebente Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 10. Juli 2018.....	38
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 10. Juli 2018.....	40

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 10. Juli 2018

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Medieninformatik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2008 S. 23), zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Hochschule Nr. 4/2017 S. 91 veröffentlichte Fünfte Änderung. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 15. Juni 2017 und 18. April 2018 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 21. Juni 2017 und 20. Juni 2018 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 10. Juli 2018 die Ordnung genehmigt.

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer in einem Studiengang mit einem Mindestanteil an Informatikveranstaltungen oder Wirtschaftsinformatikveranstaltungen von 50% die Abschlussprüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Die Bewerbung kann zu einem Wintersemester auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber zu Semesterbeginn nicht mindestens 140 Credit Points (CP) nachweisen kann oder er seine Abschlussarbeit noch nicht angemeldet hat. Liegen dem in Absatz 1 geforderten Abschluss keine Credit Points zugrunde, müssen statt dessen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und einer Prüfung alle Prüfungen nachgewiesen werden, deren Bewertung in die Abschlussnote eingeht. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes. Die vorläufige Zulassung wird ebenfalls widerrufen, wenn der Nachweis des Abschlusses nach Absatz 1 bis zum 30. Oktober nicht vorgelegt wird.
- (3) Die Bewerbung kann zu einem Sommersemester auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt. In diesem Falle und bei Vorliegen der anderen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt eine vorläufige Zulassung. Sie wird widerrufen, wenn der Bewerber den Abschluss zu Semesterbeginn nicht nachweisen kann.
- (4) Gibt es mehr Studienplätze als Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können auf Beschluss des Fakultätsrates auch Bewerber zugelassen werden, die den in Absatz 1 genannten Abschluss mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 bestanden haben.“

2. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 46 Kreditpunkten, den Prüfungsleistungen der Module des Wahlbereiches im Umfang von 44 Kreditpunkten, der Masterarbeit (27 Kreditpunkte), dem Master-Kolloquium (3 Kreditpunkte).

(2) Der Studierende muss eine der beiden folgenden Profillinien wählen:

- a) Profillinie „Wirtschaftsinformatik“
- b) Profillinie „Medienproduktion“
- c) Profillinie „Interaktive Systeme und Signalverarbeitung“

Die Fakultät erlässt hierfür ein Einschreibeverfahren im ersten Fachsemester. Der Studierende muss sich im Rahmen dieses Einschreibeverfahrens für eine Profillinie einschreiben. Über einen Wechsel der Profillinie entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Für eine gewählte Profillinie sind die in § 6 Abs. 3 der Studienordnung genannten Wahlpflichtmodule verpflichtend.“

3. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 10. Juli 2018

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Siebente Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 10. Juli 2018

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Siebente Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Medieninformatik (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2008 S. 32), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 4/2017 S. 93 veröffentlichte Sechste Änderung. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 15. Juni 2017 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 21. Juni 2017 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 10. Juli 2018 die Änderung genehmigt.

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Regelstudienplan**

„(1) Der Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) ist zeitlich wie folgt gegliedert:

	Semester / Kreditpunkte			
	1	2	3	4
Pflichtbereich				
Modul Kommunikation	5 CP			
Modul Computer-Graphik	5 CP			
Modul 3 D Content Creation		5 CP		
Modul Mensch-Maschine-Kommunikation		5 CP		
Modul Multimedia in Netzen		5 CP		
Modul Multimediaproduktion I		3 CP		
Modul Multimediaproduktion II		3 CP		
Modul Projekt			5 CP	
Modul Seminar			5 CP	
Modul Spieleentwicklung			5 CP	
Wahlpflichtbereich	20 CP	9 CP	15 CP	
Masterarbeit				27 CP
Master-Kolloquium				3 CP
Gesamtsumme: 120 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

(2) Der Wahlpflichtbereich umfasst

1. die Module

Modul	CP
Business Process Management	5 CP
eGovernment	5 CP
Agiles Projektmanagement	5 CP
Multimedia-Wirtschaft	5 CP
Usability Engineering	5 CP
Immersive Medien	5 CP
Signale und Systeme	5 CP
Interaktive Systeme	5 CP
Bildverarbeitung I und Standards digitaler Medien	5 CP

2. eine vom Fakultätsrat beschlossene geeignete Auswahl von Modulen, aus denen die restlichen CP für den Wahlpflichtbereich frei ausgewählt werden können. Ferner können Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen aus einschlägigen Bereichen beim Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(3) Für Studierende der Profillinie „Wirtschaftsinformatik“ sind die Module „Business Process Management“, „eGovernment“ sowie „Agiles Projektmanagement“ Pflichtmodule.

Für Studierende der Profillinie „Medienproduktion“ sind die Module „Usability Engineering“, „Multimedia Wirtschaft“ sowie „Immersive Medien“ Pflichtmodule.

Für Studierende der Profillinie „Interaktive Systeme und Signalverarbeitung“ sind die Module „Interaktive Systeme“, „Bildverarbeitung I und Standards digitaler Medien“ sowie „Signale und Systeme“ Pflichtmodule.“

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 10. Juli 2018

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 10. Juli 2018

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 1. Juni 2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2015 S. 1641) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 213). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 19. April 2017 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Mai 2017 und 16. Mai 2018 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 10. Juli 2018 die Änderung genehmigt.

1. Die Tabelle der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile des Moduls 4 Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt gefasst:

Modul 4: Betriebswirtschaftslehre	12 CP	11 SWS
BWL I	5 CP	4 SWS
Rechnungswesen I und II	7 CP	7 SWS

b) Die Zeile des Moduls 5 Marketing wird wie folgt gefasst

Modul 5: Marketing	13 CP	11 SWS
Grundlagen des Marketing	5 CP	4 SWS
Marktforschung/Statistik	3 CP	3 SWS
Usability/Web-Analytics	5 CP	4 SWS

2. Die Tabelle der Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile 5 des Moduls Betriebswirtschaftslehre wird wie folgt gefasst:

Betriebswirtschaftslehre		
BWL I	5 CP 4+0 SWS	
Rechnungswesen I und II	3 CP 2+0 SWS	4 CP 4+1 SWS

b) Die Zeile 6 des Moduls Marketing wird wie folgt geändert:

Marketing		
Grundlagen des Marketing		5 CP 3+1 SWS
Marktforschung/Statistik		3 CP 2+1 SWS
Usability/Web-Analytics		5 CP 2+2 SWS

3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 10. Juli 2018

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann